

## Erstellung eines Privatgutachtens

Bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg besteht ein eigenes Gutachterwesen. Die Landes Zahnärztekammer hat hierfür, durch die Vorstände der Bezirks Zahnärztekammern, eigens für einzelne Fachbereiche Gutachterinnen und Gutachter bestellt. Die von der Kammer bestellten Gutachterinnen und Gutachter sind unabhängig und unparteiisch.

Die Erstellung von Gutachten durch zugelassene Gutachter der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschränkt sich auf privat Zahnärztliche Behandlungen, unabhängig vom Versichertenstatus des Patienten.

Ausschlussfristen (eine zeitliche Begrenzung ab Abschluss oder Abbruch der Behandlung) für die Beauftragung eines Gutachters zur Erstellung eines Privatgutachtens gibt es nicht. Die allgemeinen Verjährungsfristen werden jedoch durch die Beauftragung eines Privatgutachtens regelmäßig nicht berührt.

Der Gutachter ist unter anderem in der Lage, zeitnah den gegenwärtigen Zustand festzustellen und zu dokumentieren. Damit hat der Patient die Möglichkeit, ohne Anrufung eines Gerichtes, eine Sicherung des gegenwärtigen Zustandes zu einer später eventuell notwendigen Beweisführung vornehmen zu lassen. Der Gutachter kann außerdem Fragen zu Kosten von Folgebehandlungen und notwendigen Revisionen beantworten. Eine gütliche Einigung zwischen behandelndem Zahnarzt und dem Patienten kann der Gutachter jedoch nicht vermitteln. Dies obliegt allein den betroffenen Parteien.

Nach der Gutachterordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ist dem behandelnden Zahnarzt mit Zustimmung des Patienten Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung anwesend zu sein. Sollten dem Patienten die Behandlungsunterlagen noch nicht vorliegen, so können diese vom beauftragten Gutachter direkt beim behandelnden Zahnarzt angefordert werden.

Die Erstellung eines Privatgutachtens ist mit Kosten für den Patienten verbunden, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Aufwand richtet.

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten einen Gutachter zu beauftragen:

### 1. Beauftragung des Gutachters durch den Patienten direkt

Jeder Patient kann einen Gutachter direkt mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen.

Hierzu besteht die Möglichkeit aus der Gutachterliste einen Gutachter auszuwählen und sich mit diesem direkt in Verbindung zu setzen. Der Umfang des Auftrages und die Konditionen werden direkt zwischen Gutachter und Patient vereinbart.

Die Gutachterlisten erhalten Sie bei der zuständigen BZK. Außerdem finden Sie die Listen auch im Internetauftritt der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg unter:

[www.lzkbw.de/Zahnaerzte/Gutachterwesen/Gutachter/index.php](http://www.lzkbw.de/Zahnaerzte/Gutachterwesen/Gutachter/index.php)



## 2. Beauftragung des Gutachters durch den Patienten über die zuständige Bezirkszahnärztekammer

In Baden-Württemberg bestehen vier Bezirkszahnärztekammern, deren Zuständigkeitsbereich den vier Regierungsbezirken entspricht. Je nach Praxissitz des Zahnarztes kann sich der Patient an die für den Zahnarzt zuständige Bezirkszahnärztekammer wenden, um Unterstützung bei der Suche und Beauftragung eines Gutachters zu erhalten.

Ein telefonischer Vorabkontakt mit der zuständigen Bezirkszahnärztekammer bietet sich insbesondere dann an, wenn der Patient unsicher ist, welcher Gutachter nach seiner Qualifikation am besten für die Begutachtung geeignet ist. Nach Klärung der Fachrichtung kann der Patient einen fachlich geeigneten Gutachter aus der Gutachterliste auswählen und den „Auftrag zur Begutachtung“ ausgefüllt und unterschrieben an die zuständige Bezirkszahnärztekammer schicken.

Die Bezirkszahnärztekammer wird sich dann mit dem ausgewählten Gutachter in Verbindung setzen und die Erstellung des Gutachtens veranlassen.

Sobald das Gutachten bei der Bezirkszahnärztekammer eingegangen ist und die Honorarforderung des Gutachters beglichen wurde, wird das Gutachten umgehend an den Patienten weitergeleitet.

Die Bezirkszahnärztekammern erreichen die Patienten unter:

### **Bezirkszahnärztekammer Freiburg**

Merzhauser Str. 114 – 116  
79100 Freiburg

Tel.: (07 61) 45 06 – 0  
Fax: (07 61) 45 06 - 4 50  
E-Mail: [info@bzk-freiburg.de](mailto:info@bzk-freiburg.de)

### **Bezirkszahnärztekammer Stuttgart**

Albstadtweg 9  
70567 Stuttgart

Tel.: 0711 7877-0  
Fax: 0711 7877-238  
E-Mail: [info@bzk-stuttgart.de](mailto:info@bzk-stuttgart.de)

### **Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe**

Joseph-Meyer-Str. 8 – 10  
68167 Mannheim

Tel.: (06 21) 3 80 00-0  
Fax: (06 21) 3 80 00-1 70  
E-Mail: [zentrale@bzk-karlsruhe.de](mailto:zentrale@bzk-karlsruhe.de)

### **Bezirkszahnärztekammer Tübingen**

Bismarckstr. 96  
72072 Tübingen

Tel.: (0 70 71) 9 11-0  
Fax: (0 70 71) 9 11 - 2 09  
E-Mail: [info@bzk-tuebingen.de](mailto:info@bzk-tuebingen.de)